

Sehr geehrter Herr Kollege Heims,

wegen erheblicher Arbeitsüberlastung bin ich leider nicht früher dazu gekommen, Ihnen über den Termin beim Amtsgericht Singen zu berichten. Wir überlassen Ihnen in der Anlage vorsorglich zunächst nochmals eine Ausfertigung des Protokolles des Amtsgerichtes Singen.

Normalerweise werden in Strafverfahren ja hinsichtlich der Aussagen der Zeugen nur rudimentäre Angaben aufgenommen. Im vorliegenden Fall hatten wir den Richter vorab darum gebeten, wegen der erheblichen Bedeutung der Zeugensaussage Heinzelmann, dessen Aussage weitestgehend zu protokollieren.

Der Richter ist dankenswerterweise dieser Anregung nachgekommen. Das in der Anlage befindliche Protokoll wurde jedoch nicht als Wortprotokoll des Richters diktiert, vielmehr ist das Protokoll die eigenformulierte Mitschrift der Justizsekretärin.

Einige der Formulierungen erschließen sich deshalb nur dann, wenn man auch die zugehörigen Fragestellungen des Unterzeichners hinzusetzt, die nicht mitprotokolliert wurden.

Die Fragen des Unterzeichners knüpfen an an den Sachvortrag, den der Unterzeichner im Rahmen des Verfahrens beim Oberlandesgericht Karlsruhe für den Streithelfer, Herrn [REDACTED] ermittelt und herausgearbeitet hat. Ich gehe davon aus, dass Ihnen die diesbezüglichen Schriftsätze vorliegen.

Das OLG Karlsruhe hat ja grundsätzlich die Richtigkeit dieses Sachverhaltes bestätigt. Gleichwohl sind wir aus zivilprozessualen Gründen mit unseren Einwendungen nicht durchgedrungen, da das Gericht massive Pflichtverletzungen des Prozessbevollmächtigten des Herrn Kempen gesehen hat. Die Fehler des Verfahrens, die erst durch den Streithelfer Herrn [REDACTED] aufgeklärt werden konnten, hat das Gericht als schwere Nachlässigkeit des Prozessbevollmächtigten des Herrn Kempen gerügt. Der Vortrag des Streithelfers im Berufungsverfahren wurde als verspätet zurückgewiesen. Im Übrigen könne der Streithelfer sich nicht über den Sachvortrag der Partei hinwegsetzen.

-2-

Hieran anknüpfend hat der Unterzeichner darauf bestanden, dass der frühere Justiziar der Sparkasse Singen, Herr Rechtsanwalt Heinzelmann, einer umfassenden Zeugenbefragung in dem gegen Herrn Kempen anhängigen Strafverfahren unterzogen wurde.

Der Unterzeichner hat eine umfassende Mitschrift der Aussage Heinzelmann handschriftlich gefertigt.

Ich habe Herrn Rechtsanwalt Heinzelmann gefragt, ob es sich bei dem Kreditengagement der HMK Gruppe um ein meldepflichtiges Kreditengagement nach 18 KWG handelt. Herrn Rechtsanwalt Heinzelmann war die Problemstellung völlig unbekannt. Er könne nicht sagen, ob irgendwelche Meldepflichten bestanden haben. Der erste Insolvenzantrag sei abgewendet worden. Im März 2000 sei ein Gespräch geführt worden mit dem Inhalt, dass die Tilgungen geschoben werden, falls die Zinsen bezahlt werden. Es sei ein „Stillhalteabkommen“ getroffen worden bei befristeter Tilgungsaussetzung.

Auf Nachfrage, ob die Bank Kontakt zum Insolvenzverwalter gehalten habe, erklärte er, dass er mit Insolvenzverfahren weniger zu tun hatte. Die Voraussetzung des Stillhalteabkommens wären nicht erfüllt worden (dies ist zeugennachweislich falsch, d.U.).

Dies habe ein Jahr später zur Kreditkündigung der ganzen Gruppe geführt. Im Frühjahr 2000 habe dies zu einer Kontensperre der HMK Sanierungsbau geführt.

Der Unterzeichner hat dann die Darlehensstände der einzelnen Konten abzufragen versucht. Hierzu hat er lediglich erklärt, dass er zu den Buchungen nichts aussagen könne. Er hat sich den nachfolgenden Fragen ständig zu entziehen versucht. Der Unterzeichner hat hinterfragt, welches Kreditlimit für die einzelnen Gesellschaften vorgegeben war. Hierzu hat er keine Aussage getroffen.

Ich habe hinterfragt, ob ein Kreditlimit in der EDV verschlüsselt war. Hierzu erklärte Herr Heinzelmann, dass er nicht sagen könne, ob ein Limit verschlüsselt war und wenn ja, welches Limit bestand.

Für die HMK habe kein Kreditlimit bestanden.

Es habe als Übertrag von der Bausanierung eine Überzahlung von 124.000,- € (im Protokoll steht 174.000,- €) gegeben.

Er habe von Herrn Kempen den Auftrag erhalten, dies auf Zinszahlungen zu verbuchen.

Der Unterzeichner hat dann diese Thematik intensiv aufgearbeitet und mehrfach hinterfragt, ob Herr Kempen schriftliche Aufträge zur Umbuchung und zur Ausführung von Zinszahlungen erteilt hat.

Herr Heinzelmann hat sich -auch für das Gericht deutlich erkennbar- massiv gewunden. Die Fragen wurden nicht direkt beantwortet. So verwies er ständig auf ein Urteil des Landgerichtes Konstanz.

Der Unterzeichner hat dann die Geschäftsbedingungen der Bank hinterfragt. Thema war insbesondere die Frage der schriftlichen Auftragserteilung an die Bank. Herr Heinzelmann konnte sich hierzu nicht erklären.

Herr Heinzelmann musste letztlich zugestehen, dass Überweisungsaufträge schriftlich erteilt werden müssen. Die nach den Geschäftsbedingungen erforderlichen Voraussetzungen für telefonische Überweisungsaufträge lagen offenkundig nicht vor.

-3-

Herr Rechtsanwalt Heinzelmann hat sich auf die pauschale Behauptung zurückgezogen, dass es die entsprechenden Aufträge für diese Überweisungen gab.

Der Unterzeichner hat deshalb intensiv hinterfragt, weshalb er für die von ihm vorgenommenen Überweisungen und Umbuchungen eine nachträgliche Genehmigung haben wollte, wenn er diese Überweisungen (die sich nicht in der Bankakte befinden) doch gehabt hätte. Hierzu hat Herr Rechtsanwalt Heinzelmann ausgeführt, dass es keine Bitte um nachträgliche Genehmigung gab. Vielmehr hätte er nur eine deklaratorische Bestätigung verlangt.

Der Unterzeichner hat dann darauf verwiesen, dass nach Aktenlage Herr Rechtsanwalt Heinzelmann versucht hat, mit einer notariellen Urkunde die nachträgliche Genehmigung der rechtswidrig ausgeführten Überweisungen zu erzwingen. Hierauf hat Herr Rechtsanwalt Heinzelmann wiederum die Aussage verweigert und auf das Urteil des Landgerichte Konstanz verwiesen.

Der Unterzeichner hat dann nochmals umfassend bei Herrn Rechtsanwalt Heinzelmann die Thematik des Überweisungsvertragsrechtes gemäß § 676 a BGB intensiv hinterfragt.

Hierzu erklärte Herr Rechtsanwalt Heinzelmann, dass bei Überweisungsaufträgen wie folgt verfahren wird: wenn Deckung vorhanden ist, dann wird sie ausgeführt, ansonsten wird der Überweisungsträger zurückgegeben.

Auf Nachfrage des Unterzeichners, ob es richtig ist, dass gemäß § 676 a BGB für den Fall der Nichtausführung einer Überweisung der Überweisungsvertrag gekündigt werden muss, erklärte Herr Rechtsanwalt Heinzelmann: „die Frage beantworte ich nicht“. Auf den rechtlichen Hinweis, dass er verpflichtet ist, die Frage zu beantworten, erklärte er: „den einzelnen Überweisungsauftrag muss man nicht kündigen“.

Es folgten dann diverse Ausführungen zur Abwicklung des Kreditengagements. Herr Rechtsanwalt Heinzelmann verwickelte sich massiv in Widersprüche, insbesondere hinsichtlich eines von ihm selbst erstellten „Fahrplanes“ zur Verwendung fremder Gelder.

Anschließend wurde dann intensiv die Frage der Kreditkündigung des Kreditengagements der gesamten Gruppe erörtert.

Herr Rechtsanwalt Heinzelmann zog sich immer nur auf die vorliegenden Urkunden zurück. Inhaltliche Aussagen wollte er keine treffen. Zur Kreditkündigung verwies er darauf, dass man das Schreiben ansehen müsse. Er sei befugt gewesen, dies auszuführen.

Auf Nachfrage, ob er denn für die Vornahme einseitiger rechtsgestaltener Willenserklärungen eine ausdrückliche Vollmacht hatte, hat Herr Rechtsanwalt Heinzelmann dies verneinen müssen.

Herr Rechtsanwalt Heinzelmann vertrat weiterhin die Auffassung, dass die Kreditkündigung von 2 Personen unterschrieben sei. Auf Vorhalt der Kreditkündigungen konnte er dies nicht erklären.

Auf konkrete Nachfrage, ob denn jeder Mitarbeiter in der Bank Kreditkündigungen ohne ausdrückliche Vollmacht erklären kann, antwortete er, ansonsten müsse Ackermann für die Deutsche Bank ja jede Kreditkündigung selbst unterschreiben.

Ich habe darauf hingewiesen, dass dies eine rechtsirrigte Betrachtung ist, da Ackermann sicherlich die Kompetenz hat zu delegieren, wer berechtigt ist, fristlose Kündigungen eines Kreditengagements -erst recht in dieser Größenordnung- vorzunehmen oder nicht.

-4-

Auf konkrete Nachfrage musste Herr Rechtsanwalt Heinzelmann zugestehen, dass er **keine Alleinvertretungsbefugnis** hatte.

Auf Frage der Staatsanwaltschaft erklärte Herr Rechtsanwalt Heinzelmann, dass die HMK zu keinem Zeitpunkt ein offenes Guthaben hatte.

Auf Vorhalt der anderslautenden Unterlagen räumte Herr Heinzelmann ein, dass es stimmt, dass alle Konten gekündigt wurden, auch die, die ein Guthaben auswiesen.

Es wurden dann weitere Unzulänglichkeiten in der Aktenführung der Bank besprochen, wie beispielsweise die Tatsache, dass Verfahrenskosten verbucht wurden auf dem Kundenkonto statt auf einem Aufwandskonto der Bank. Die Befragung der Rechtsanwaltes Heinzelmann dauerte mehr als 2 Stunden. Der Verlauf der Verhandlung führte zu einer nicht mehr zu übersehenden Nervosität des Herrn Heinzelmann, der am Ende der Vernehmung völlig desorientiert war.

Der Insolvenzverwalter, Herr Rechtsanwalt Schmidt, blieb während der gesamten Vernehmung im Raum und konnte somit aus erster Hand den Verlauf der Betreuung des Kreditengagements mitverfolgen. Hieraus werden Ansprüche eigener Art geltend zu machen sein.

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht der Unterzeichner Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

V